



Erläuterungen

zum Gesuch um finanzielle Leistungen

01 Personalien

Verwendung eines Formulars durch mehrere Personen

Mehrere Personen können in einem Formular opferhilferechtliche Leistungen beantragen, wenn die Gesuche auf dem gleichen Sachverhalt beruhen und zwischen den gesuchstellenden Personen eine verwandtschaftliche bzw. sehr enge Beziehung besteht (z.B. Hinterbliebene des Opfers eines Tötungsdeliktes).

02 Vertretung im Opferhilfeverfahren (Vollmacht/gesetzliche Vertretung)

Anwaltliche Vertretung/Kosten der Vertretung

Die gesuchstellende Person kann sich im Opferhilfeverfahren anwaltlich vertreten lassen. Will sich die gesuchstellende Person im Opferhilfeverfahren anwaltlich vertreten lassen, so muss sie dies durch ihre Unterschrift in Ziffer 2 des Gesuches schriftlich bestätigen oder eine entsprechende Vollmacht einreichen.

Die Kosten für eine Vertretung werden von der Opferhilfe dann übernommen, wenn eine anwaltliche Vertretung notwendig und das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos ist. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung erfolgt nach einem strengen Massstab, weil die Kantonale Opferhilfestelle den Sachverhalt von Amtes wegen untersucht und es zu den Aufgaben der anerkannten Opferberatungsstellen gehört, Opfer bei der Einreichung eines Gesuches um finanzielle Hilfe kostenlos zu unterstützen. Die Kostenübernahme hängt von den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person ab. Wer mittellos ist, kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren stellen und entsprechende Belege zum Einkommen, Vermögen und zu den Ausgaben einreichen. Wird nicht ausdrücklich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gestellt, erfolgt die Anspruchsbeurteilung gestützt auf das Opferhilfegesetz und der Umfang der Kostenübernahme hängt nur von den Einnahmen und dem Vermögen der gesuchstellenden Person bzw. seiner Angehörigen ab.

Gesetzliche Vertretung

Bei urteilsunfähigen Kindern oder bei verbeiständeten Personen ist die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter anzugeben. Bei einer verbeiständeten Person ist zusätzlich die Urkunde der Errichtung der Beistandschaft einzureichen. Urteilsfähige Kinder können auch ohne gesetzliche Vertretung ein Gesuch einreichen. Urteilsfähigkeit ist gegeben, wenn das Kind in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln und die Tragweite seines Handelns abzuschätzen. Dies bedeutet, dass dem Kind klar sein muss, worum es bei der Einreichung eines Opferhilfegesuches geht und wie ein Opferhilfeverfahren abläuft.

Folgen einer Vertretung

Bei einer Vertretung im Opferhilfverfahren liegt die Verantwortung für die Gesuchstellung bei der Vertreterin bzw. beim Vertreter. Ansprechperson für die Kantonale Opferhilfestelle ist allein die Vertreterin bzw. der Vertreter. Sämtliche Zustellungen (Korrespondenz, Verfügungen) erfolgen deshalb allein an diese/n. Allfällige Fristen beginnen mit der Zustellung an diese/n zu laufen, unabhängig davon, wann die Information an die gesuchstellende Person weitergeleitet wird.

03 Zustelladresse bei Wohnsitz im Ausland oder wenn Zustellung an Wohnadresse nicht erwünscht

Diese Rubrik muss nur ausgefüllt werden, wenn die gesuchstellende Person entweder Wohnsitz im Ausland hat und sich im Opferhilfverfahren nicht von einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten lässt oder eine Zustellung an die Wohnadresse nicht erwünscht ist. In beiden Fällen ist zwingend eine Zustelladresse im Kanton Zürich zu bezeichnen. Fristen beginnen ab Zustellung an die bezeichnete Zustelladresse zu laufen.

04 Opferberatungsstelle

Verfügungen und Korrespondenz an Opferberatungsstelle zur Kenntnisnahme

Im Opferhilfverfahren erhält nur das Opfer selbst bzw. seine Vertretung die Verfügungen und die Korrespondenz der Kantonalen Opferhilfestelle. In der Regel wird die Beratungsstelle das Opfer bei der Gesuchseinreichung zwar unterstützen, nicht aber im rechtlichen Sinn vertreten (zu den Folgen einer Vertretung vgl. Erläuterungen Ziffer 2). Ohne ausdrückliche Einwilligung der gesuchstellenden Person erhält die Opferberatungsstelle deshalb keine Kopien der Verfügungen und der Korrespondenz.

05 Straftat/Strafverfahren

Datum/Ort

Datum und Ort der Straftat sind zwingend anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn das Gesuch nur vorsorglich eingereicht wird.

Geltendmachung der Ansprüche im Strafverfahren

Das Opfer kann seine Zivilansprüche gegen den Täter im Strafverfahren geltend machen. Vorausgesetzt wird dafür, dass das Opfer spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens erklärt, es wolle sich als Zivilkläger/in am Strafverfahren beteiligen (sogenannte Konstituierung als Privatklägerschaft). Die Erklärung kann gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Zivilansprüche müssen bis spätestens zur Hauptverhandlung beziffert und begründet werden. Eine Konfrontation mit dem Täter ist dafür nicht notwendig. Von der Möglichkeit, Zivilansprüche gegen den

Täter im Strafverfahren geltend zu machen, sollte das Opfer Gebrauch machen. So wird der auch für die Beurteilung der Zivilansprüche bedeutsame Sachverhalt von den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafuntersuchung von Amtes wegen festgestellt. Das Kostenrisiko ist beschränkt auf Verfahrenshandlungen, die allein durch die Anträge zum Zivilpunkt verursacht werden.

06 Anträge im Opferhilfeverfahren

Schadensposition/Betrag

In dieser Rubrik ist anzugeben, wofür eine Kostenübernahme bzw. Schadenersatz beansprucht wird. Die Opferhilfe kommt nur für Schäden bzw. Kosten auf, die im Zusammenhang mit der durch die Straftat bewirkten Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers stehen. In Frage kommen im Wesentlichen folgende Schadenspositionen: Anwaltskosten, Arztkosten, Therapiekosten, Kosten für Haushaltshilfe, Kosten für Notunterkunft, Bestattungskosten, Erwerbsausfallschaden, Versorgungsschaden. Sachschäden können von der Opferhilfe nicht übernommen werden. Keine Entschädigung wird deshalb zum Beispiel geleistet für zerrissene Kleider, beschädigte Gegenstände, gestohlene Wertsachen etc. Eine Ausnahme bilden Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z.B. Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen). Für die Schadenspositionen sind so weit als möglich Belege einzureichen. Zum Beispiel: Anwalts- oder Therapierechnungen bei bereits in Anspruch genommener Hilfe; Lohnabrechnungen und allfällige Leistungsentscheide der Versicherungen bei einem Erwerbsausfallschaden usw. Bereits entstandene Kosten bzw. Schäden, die nicht belegt werden, können von der Opferhilfe nicht übernommen werden.

Verwenden mehrere Personen das gleiche Gesuchsformular (vgl. Erläuterungen Ziffer 1), ist auch anzugeben, für wen eine bestimmte Leistung beantragt wird. Die Opferhilfe erbringt nur dann finanzielle Leistungen, wenn und soweit der infolge der Straftat erlittene Schaden nicht durch den Täter oder durch Dritte gedeckt wird. Die gesuchstellende Person muss deshalb glaubhaft machen, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten, namentlich Versicherungen, erhalten kann (zur so genannten Subsidiarität von opferrechtlichen Leistungen vgl. Erläuterungen Ziffer 7). Die genannte Schadensposition ist so weit als möglich zu beziffern. Zum Beispiel: ... (Anzahl) Therapiestunden zu einem Stundenansatz von Fr. ... ; Erwerbsausfallschaden für die Zeit vom ... bis ... im Betrag von Fr. ... ; Erwerbsausfallschaden im Umfang der Differenz von Lohn und Unfalltaggeldern usw.

Soforthilfe/Vorschuss

Befindet sich die gesuchstellende Person infolge der Straftat in einer finanziellen Notlage bzw. kann sie die nach der Straftat dringend benötigte Hilfe nicht bezahlen, so kann finanzielle Soforthilfe bzw. ein Vorschuss verlangt werden. Es ist immer anzugeben, für welche Schadensposition in welcher Höhe sofortige finanzielle Hilfe verlangt wird. Die Beratungsstellen können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Soforthilfe im Betrag bis zu maximal Fr. 1'000.– ausrichten.

Genugtuung

Bei der Genugtuung handelt es sich um eine Art Schmerzensgeld für die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung. Eine Genugtuung kann nur bei sehr schwerer Betroffenheit der gesuchstellenden Person (dauernde oder zumindest sehr lang andauernde Beeinträchtigung) und bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. komplikationsreicher und lang andauernder Heilungsverlauf, grosses Leiden etc.) ausgerichtet werden.

Wird der Genugtuungsantrag beziffert (z.B. Fr. 10'000.-), so geht die Kantonale Opferhilfe-stelle bei der Bemessung der Genugtuung nicht über den angegebenen Betrag hinaus. Wenn das Ausmass der Beeinträchtigung bei Gesuchstellung noch nicht feststeht, kann die Bezifferung der Genugtuung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

07 Leistungen des Täters bzw. der Täterin oder Dritter (Subsidiarität)

Die Opferhilfe erbringt nur dann finanzielle Leistungen, wenn und so weit der durch die Straftat erlittene Schaden nicht durch den Täter oder durch Dritte gedeckt wird. Die gesuchstellende Person muss deshalb glaubhaft machen, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten, namentlich Versicherungen, erhalten kann.

Inkassobemühungen gegen den Täter bei Gerichtsentscheid

Wurde der Täter bzw. die Täterin im Strafverfahren zur Zahlung einer Genugtuung oder von Schadenersatz verpflichtet, so werden von der gesuchstellenden Person zumindest minimale Inkassobemühungen erwartet. Der Täter soll schriftlich unter Ansetzung einer Frist zur Zahlung aufgefordert werden. Zahlt der Täter nicht, werden vom Opfer keine weitergehenden Schritte erwartet. Wenn gar nicht versucht wird, den vom Täter gestützt auf den Gerichtsentscheid geschuldeten Betrag einzufordern, ist kurz zu begründen, warum nicht. Nicht verlangt werden Inkassobemühungen zum Beispiel dann, wenn aufgrund der Aktenlage von vornherein klar ist, dass der Täter seine Schuld nicht bzw. nur in (kleinen) Ratenzahlungen begleichen kann. Ebenfalls keine Inkassobemühungen werden verlangt, wenn dem Opfer solche aufgrund von besonderen Umständen (z.B. Angst vor Bedrohung durch den Täter, starke Beeinträchtigung durch die Tat) nicht zugemutet werden können.

Unfallversicherung

Eine Straftat gilt in der Regel als Unfall im Sinne des Unfallversicherungsrechts. Versichert sind grundsätzlich alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gegen einen Nichtbetriebsunfall ist im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) obligatorisch versichert, wer mindestens 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber angestellt ist. Bezüger und Bezügerinnen von Arbeitslosenentschädigungen sind ebenfalls obligatorisch UVG-versichert.

Gestützt auf das Unfallversicherungsgesetz werden im Wesentlichen folgende Leistungen erbracht:

- Medizinische Pflege- und Heilbehandlungen (inklusive medizinisch indizierter Therapien): Anders als bei Leistungen gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz übernimmt die Unfallversicherung gestützt auf das Unfallversicherungsgesetz diese Kosten vollumfänglich, d.h., die versicherte Person muss weder einen Selbstbehalt noch eine Franchise bezahlen.
- Kostenübernahme für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen, sofern die versicherte Person gleichzeitig verletzt wurde (z.B. Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen)
- Limitierte Leistungen für Leichentransporte und Bestattungskosten
- Taggelder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
- Invalidenrente bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
- Integritätsentschädigung, d.h. eine Art Schmerzensgeld für dauernde erhebliche Schädigungen
- Hinterlassenenrenten für die hinterbliebene Witwe bzw. den hinterbliebenen Witwer und die Kinder bei unfallbedingtem Tod der versicherten Person

Die Unfallversicherung kann Leistungen kürzen, wenn innert drei Monaten nach der Straftat keine Unfallmeldung erfolgt ist.

Krankenversicherung

Personen, die nicht nach dem Unfallversicherungsgesetz versichert sind (nichterwerbstätige Personen, selbständig Erwerbende, die nicht freiwillig eine Unfallversicherung abgeschlossen haben, Kinder), sind über die Krankenversicherung auch gegen Unfälle versichert. Im Gegensatz zu den Leistungen gestützt auf das Unfallversicherungsgesetz sind die Leistungen der Krankenversicherung allerdings auf Heilungskosten beschränkt.

Haftpflichtversicherung

Ist der Täter für den entstandenen Schaden haftpflichtversichert, so sind die durch die Straftat verursachten Schäden bzw. Kosten gegenüber dem Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Eine haftpflichtrechtliche Deckung durch eine Versicherung wird in der Regel nur dann bestehen, wenn die Straftat nicht vorsätzlich verübt wurde (z.B. bei Arbeitsunfällen). Im Bereich der Strassenverkehrsunfälle besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung für die infolge der Unfälle entstandenen Schäden.

Invalidenversicherung (IV), Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind obligatorisch IV-versichert. Die IV finanziert im Wesentlichen Eingliederungsmassnahmen und erbringt Taggeldleistungen während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit werden Invalidenrenten, bei Tod der versicherten Person Hinterlassenenrenten ausgerichtet. Bei Tod einer Person, welche Altersleistungen (AHV) bezieht, werden den Hinterlassenen Renten ausgerichtet.

Ergänzungsleistungen

Personen, die eine IV-Rente (oder während mindestens 6 Monaten IV-Taggelder) oder eine AHV-Rente beziehen und Wohnsitz in der Schweiz haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Leistungen umfassen Beiträge an den Lebensunterhalt und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Leistungen einer Opferberatungsstelle

Die Beratungsstellen des Kantons Zürich können unter bestimmten Voraussetzungen in eigener Kompetenz bis zu Fr. 1'000.– pro Person finanzielle Hilfe leisten. Im Gesuch ist anzugeben, ob die Beratungsstelle der gesuchstellenden Person finanzielle Soforthilfe ausbezahlt hat bzw. Soforthilfe von Drittpersonen finanziert hat (z.B. Therapiesitzungen, anwaltliche Beratung, Notunterkunft etc.). Anzugeben ist auch, wofür und in welcher Höhe die Beratungsstelle finanzielle Soforthilfe geleistet hat.

08 Finanzielle Verhältnisse der gesuchstellenden Person und des Partners/der Partnerin sowie der Eltern und Kinder, die mit ihr in Hausgemeinschaft leben

Die Höhe von Opferhilfeleistungen ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person und der mit ihr im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen (Ehegatte bzw. eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Kinder, Eltern). Lebt die gesuchstellende Person mit einem Konkubinatspartner oder einer Konkubinatspartnerin in einer dauernden Lebensgemeinschaft, so sind dessen bzw. deren finanzielle Verhältnisse ebenfalls massgebend. Bei einem Kind sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern bzw. des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils massgebend. Von Bedeutung sind sowohl das Einkommen als auch das Vermögen einer Person. Nicht berücksichtigt werden die finanziellen Verhältnisse von Personen, welche die Straftat begangen haben. Im Gesuchsformular selbst sind keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen notwendig. Die gesuchstellende Person hat vielmehr Belege einzureichen, die ihre persönliche und finanzielle Situation dokumentieren. Für die Anspruchsermittlung ist der Entscheidzeitpunkt massgebend. In Fällen, in denen die Gesuchstellung lediglich vorsorglich zur Fristwahrung erfolgt und das Opferhilfeverfahren sistiert wird (z.B. bis zum Abschluss des Strafverfahrens, des Heilungsprozesses oder von versicherungsrechtlichen Auseinandersetzungen), müssen die finanziellen Verhältnisse bei Gesuchseinreichung noch nicht dargetan werden.

Keine Rolle spielen die finanziellen Verhältnisse bei der Beurteilung eines Genugtuungsantrages. Wird nur eine Genugtuung geltend gemacht, müssen deshalb keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen gemacht werden.

Steuererklärung

Einzureichen ist eine Kopie der letzten Steuererklärung inklusive Wertschriftenverzeichnis. Nicht einzureichen ist die Steuerrechnung. Aufgrund der individuellen Abzüge können aus der Steuerrechnung keine Rückschlüsse bezüglich Einkommen und Vermögen geschlossen werden.

Lohnabrechnungen/Belege über Versicherungsleistungen

Wenn die in der Steuererklärung angegebenen finanziellen Verhältnisse (Einkünfte, Vermögen) nicht den aktuellen finanziellen Verhältnissen entsprechen, sind zusätzlich zur Steuererklärung Lohnabrechnungen bzw. Belege über Versicherungsleistungen einzureichen.

Andere Belege

Bei selbständig Erwerbenden zum Beispiel Bilanz und Erfolgsrechnung.

09 Entbindung von der Schweigepflicht

Es sind diejenigen Ärzte/Ärztinnen bzw. Therapeuten/Therapeutinnen von der gesuchstellenden Person zu bezeichnen, die am ehesten in der Lage sind, über die Beeinträchtigung, die Behandlung und den Heilungsverlauf Auskunft zu geben. Es können auch mehrere Personen aufgeführt werden. Nach einem Spitalaufenthalt sind es in der Regel die nachbehandelnden Ärzte, die sowohl über die medizinische Vorgeschichte als auch über den weiteren Heilungsverlauf Auskunft geben können. Wurde nach einem Spitalaufenthalt keine Nachkontrolle durchgeführt, sind die behandelnden Ärzte des Spitals anzugeben.

Ist die gesuchstellende Person urteilsunfähig, d.h., versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer geistigen Krankheit nicht, worum es bei einer Entbindung von der Schweigepflicht geht, muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

10 Ermächtigung Auskünfte/Akteneinsicht

Ist die gesuchstellende Person urteilsunfähig, d.h., versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer geistigen Krankheit nicht, wozu sie die Kantonale Opferhilfestelle ermächtigt, muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

11 Bank-/Postverbindung

Bei unmündigen gesuchstellenden Personen ist für die Genugtuung ein auf deren Namen lautendes Jugendsparkonto anzugeben.